

GEMEINDEAMT – BÜRSEBERG

Boden 1

6707 Bürserberg

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretae@buerserberg.at

A.Zl. 004-01N/21

Bürserberg, 10.02.21



NIEDERSCHRIFT

über die

6. Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG Bürserberg

unter Ausschluss der Öffentlichkeit

gem. § 46 in Verbindung mit § 101 Abs. 4 GG. im Zusammenhang mit Covid-19

Sitzungs-Tag

Mittwoch, den 10. Februar 2021

Sitzungs-Ort

Gemeindeamt Bürserberg

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Anwesende Gemeindevertreter/In:

1. Bgm. Plaickner Fridolin, Matin 52, 6707 Bürserberg;
2. Vzbgm. Wehinger Ernst, Ausserberg 72, 6707 Bürserberg;
3. GR. Zechner Marco, Matin 60, 6707 Bürserberg;
4. GV. Loretz Johann, Baumgarten 30, 6707 Bürserberg;
5. GV. Moser Tanja, Ausserberg 33, 6707 Bürserberg;
6. GV. Fritsche Elmar, Boden 42, 6707 Bürserberg;
7. GV. Neyer Florian, Matin 22a, 6707 Bürserberg;
8. GV. Fritsche Fidel, Tschapina 26, 6707 Bürserberg;
9. GV. Fritsche Karl, Boden 36, 6707 Bürserberg;
10. GV. Wehinger Thomas, Baumgarten 11c, 6707 Bürserberg;
11. GV. Neier Gerhard, Ausserberg 44, 6707 Bürserberg;
12. GV. Vollstuber Dietmar, Ausserberg 42, 6707 Bürserberg;

Abwesende Gemeindevertreter/In:

--

weitere Anwesende:

- GF. Daniel Mangold – Fa. Melzer & Hopfner - zu Pkt. 1)
Mag. Klaus Spielmann – Fa. PlanAlp – zu Pkt. 1 u. 2)
Mag. DI. Michael Bachlechner – Fa. PlanAlp – zu Pkt. 1 u. 2)

Schriftführer:

Gde. Sekr. Wolfgang Tomaselli

TAGESORDNUNG

1. Projekt Neubau Einhornbahn – Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen;
2. Vorstellung des zweiten REP-Planentwurfes durch Fa. PlanAlp, Innsbruck;
3. Berichte des Bürgermeisters;
4. Allfälliges;

Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Plaickner Fridolin eröffnet um 18.00 Uhr im Gemeindeamt Bürserberg die gegenständliche Gemeindevertretungssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/In. Weiters macht Bgm. Fridolin Plaickner die Feststellung, dass die Gemeindevertreter/In ordnungsgemäß einberufen wurden und die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist. Im Übrigen wird noch auf § 43 u. § 46 GG. hingewiesen.

1. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet, dass aufgrund der Besprechung der letzten GV-Sitzung ein weiterer Vorschlag für eine mögliche Trassenführung mit Grundablöse im Bereich der Talstation der EHB I besprochen wurde. Dabei konnte vorab eine grundsätzlich positive Basis für eine Realisierung eines neuen Bahnprojektes mit einer alternativen Trassenführung und Neusituierung der Talstation geschaffen werden. Bei der heute stattgefunden weiteren Besprechung wurden die möglichen Grundabläsen, Grundtausch grob skizziert, sodass die Planung für ein Parkhaus, Talstation auf einer neuen Trasse in Auftrag gegeben werden kann.
Für die Beantragung der sog. Investitionsförderung und der hierfür erforderlichen Planunterlagen wird nach ausführlicher Beratung über die Notwendigkeit für den Neubau der Einhornbahn I beschlossen, die Fa. Melzer+Hopfner mit der Erstellung der Konzeptpläne gem. Angebot vom 28.01.2021 zum Angebotspreis von € 38.575,- (= 50% von 1/6 des Gesamthonorars), wie anlässlich der GV-Sitzung vom 03.02.2021 schon besprochen, zu beauftragen.
(EINSTIMMIG)
2. In Zusammenhang mit der Fortschreibung des räumlichen Entwicklungsplanes (REP) berichtet Mag. Klaus Spielmann um die gesetzliche Notwendigkeit und dass seit der letzten Arbeitssitzung vom 09.10.2019 die dabei besprochenen Wünsche und Änderungen in nunmehrigen Entwurf eingearbeitet wurden. Die Themen werden in einem Verordnungstext und planlich dargestellt.
Mag. DI. Bachlechner präsentiert die Details über die Änderungen aus dem bestehenden REK zum neuen REP. Die durch Bauflächengrenzen vorgegebenen Entwicklungsbereiche werden durch weiße Flächen ersetzt, welche nach außen durch erhaltenswerte Freiräume (grüne Flächen, Übergang als Verlauf) und durch langfristige Siedlungsränder (Rote Gefahrenzonen) begrenzt werden.
Neu ist unter anderem auch die Rücknahme der im REK festgeschriebenen Forderung der Rückwidmung von BW-Fa-Flächen im Bereich Tschengla. Die im Plan dargestellten grünen Flächen sind erhaltenswerte Flächen. Ebenso sind gewisse Sondernutzungen zulässig. Die sog. Weiler wurden bislang flächenmäßig abgegrenzt. Dies wurde nunmehr mit einer Punktsignatur übernommen, sodass eine raumstrukturelle Erweiterung je nach Gegebenheit mit mehr Flexibilität möglich wird.

Für die neue Weilerregelung ist folgende Textierung vorgesehen:

In den raumstrukturell zusammenhängenden Bereichen, die im Konzeptplan durch eine Punktsignatur als Weiler festgelegt wurden, sind bei nachgewiesenem Eigenbedarf eines aus dem Weiler stammenden Konsenswerbers Widmungen für Wohngebäude sowie Widmungen für Wirtschaftsgebäude, die für die Aufrechterhaltung oder die betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, zulässig. Widmungen für andere als Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind insofern zulässig, als die Nutzung solcher Gebäude dem Zuerwerb zu bestehenden

landwirtschaftlichen Betrieben dient. Der Gemeinde dürfen durch entsprechende Widmungen keine außergewöhnlichen zusätzlichen Erschließungskosten entstehen. Allfällig zu errichtende Infrastrukturen sind auf eigene Kosten des Konsenswerbers herzustellen. Die dauerhafte Verwendung im Sinne der Weilerregelung ist privatrechtlich sicherzustellen.

Der REP soll einen strategischen Plan für mögliche Entwicklungen darstellen. Weiters wurden die Skipisten, sowie die Gefahrenzonen entsprechend angepasst. Festgehalten wurde auch noch, dass in der sog. „braunen Gefahrenzone“ eine Bebauung, unter anderem nach Vorliegen eines geologischen Gutachtens, möglich sein sollte. Weiters werden noch die verschiedenen Sondernutzungsmöglichkeiten S1 bis S18 berichtet. Über den vorgelegten Entwurf des Verordnungstextes über die Zielsetzungen, Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Soziales, Freiraum, Energie, Mobilität, Regionale Zusammenarbeit wurde beraten.

Nachdem in den Ausgaben der Gemeindezeitungen vom Dez. 2018, Dez. 2019 und Dez. 2020 die Bevölkerung eingeladen wurde aktiv mitzuarbeiten wurden, bis Ende Jänner lediglich zwei Wünsche vorgelegt. Aufgrund einer neuerlichen Einladung vom 04.02.2021 (E-Mail u. Gem2Go) wurden noch einige Wünsche vorgelegt, über welche nachstehend noch entschieden wurde.

- a. Der Antrag des Mühlhauser Harald vom 21.10.2020 für die Ausweisung einer Bauflächenwidmung auf dem Gst. 3229/2 wurde abgelehnt, da dieser Bereich außerhalb jedes möglichen Entwicklungsbereiches liegt. Im Übrigen ist aufgrund der neuen Weilerregelung eine bedarfsorientierte Bebauung nur im Nahbereich bestehender Objekte möglich.
(EINSTIMMIG mit Stimmenthaltung wegen Befangenheit von Fr. Moser Tanja)
- b. Der Antrag des Neier Walter vom 21.01.2021 für die Anpassung der Bauflächengrenzen im Bereich des Gst. 2283/3 wurde genehmigt, da sich dieser bereits größtenteils innerhalb der Bauflächengrenzen befindet.
(EINSTIMMIG)
- c. Zum Antrag des Burtscher Markus vom 07.02.2021 für die Ausweisung einer Baufläche auf dem Gst. 2414/1 für dessen Kinder wird festgehalten, dass dies derzeit nicht möglich ist, nachdem noch eine bestehende Baufläche vorhanden ist. Sollte das REP innert der nächsten 10 Jahre überarbeitet werden und sich Änderungen in diesem Bereich ergeben, ist eine neuerliche Beantragung möglich.
(EINSTIMMIG)
- d. Zum Antrag des Müller Markus vom 07.02.2021, zur Ausweisung einer Bebauungsmöglichkeit auf Gst. 2227/2 für dessen Kinder wird festgehalten, dass dieser Bereich im bestehenden REK innerhalb der Bauflächengrenzen befindet und als sog. „braune-Gefahrenzone“ ausgewiesen ist. Für eine bedarfsorientierte Bebauung ist ein geologisches Gutachten einzuholen, weshalb eine Bebauung im Nahbereich bestehender Objekte möglich sein sollte.
(EINSTIMMIG)
- e. Zum Antrag des Fritsche Fidel, vom 08.02.2021, zur Ausweisung weiterer Bebauungsmöglichkeiten im Nahbereich der bestehenden Objekte auf Gst. 2193/1, 2194, 2186/1 für dessen Kinder und Enkelkinder wird festgehalten, dass aufgrund der neuen Weilerregelung für eine bedarfsorientieren Bebauung, ein geologisches Gutachten einzuholen ist, weshalb auch eine Bebauung im Nahbereich bestehender Objekte möglich sein sollte.
(EINSTIMMIG bei Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung von GV. Fidel Fritsche wegen Befangenheit)
- f. Zum Antrag des Gassner Markus, vom 08.02.21, um Beibehaltung des im REK bestehenden Weilers im Bereich „Barx“ wird festgehalten, dass aufgrund der neuen Weilerregelung eine bedarfsorientierte Bebauung im Nahbereich bestehender Objekte möglich sein sollte.
(EINSTIMMIG)
- g. Zum Antrag des Fr. Irma De Bon, vom 08.02.21, um Erweiterung des bestehenden Weilers S15 auf Monteschiel wird festgehalten, dass aufgrund der neuen Weilerregelung eine bedarfsorientierte Bebauung nur im Nahbereich bestehender Objekte möglich sein sollte.
(EINSTIMMIG)

- h. Zum Antrag des Martin Geiger, vom 09.02.21, um Berücksichtigung der Gst. 2932/1, bzw. 2932/2 als BW-Fa wird festgehalten. Nachdem sich die Bauflächengrenzen im bestehenden REK im besagten Bereich fast überschneiden, sollte eine Ausweisung des Siedlungsrandes nur für eine sog. BW-Widmung möglich sein.
(EINSTIMMIG)
- i. Zum Antrag des Fischer Walter-Friedrich vom 09.02.21, um Ausweitung der bestehenden Bauflächengrenzen im Bereich Monteschiel S15 wird festgehalten, dass aufgrund der neuen Weilerregelung eine bedarfsorientierte Bebauung nur im Nahbereich bestehender Objekte möglich sein sollte. Der Antrag um Erweiterung des REK für eine Bebauung mit Ferienhäusern im Bereich Vilschena wird aus raumplanerischen Gründen abgelehnt.
(EINSTIMMIG)
- j. Zum Antrag des Vonbank Kurt vom 09.02.21, um Ausweisung einer Bebauungsmöglichkeit auf einer Teilfläche des Gst. 2526 in der Parzelle Zwischenbäch wird festgehalten, dass eine Berücksichtigung im REP aus raumplanerischen Gründen derzeit nicht denkbar ist. Sollte das REP innert der nächsten 10 Jahre in diesem Bereich erweitert werden kann diesbezüglich ein neuer Antrag eingebracht werden.
(EINSTIMMIG)
- k. Die Anpassung des Gebietes S02 an die Grenze S01 und die Neuformulierung der Textierung auf Vorschlag der Raumplanung soll wie folgt berücksichtigt werden: Im Gebiet S02 können ergänzende touristische Nutzungen bzw. Einrichtungen, Veranstaltungen und Ähnliches stattfinden. Dabei sind insbesondere solche Standorte als geeignet einzustufen, welche sich im unmittelbaren Nahbereich bestehender Objekte bzw. touristischer Betriebe befinden. Eine sorgfältige Abwägung von erforderlichen baulichen bzw. technischen Erweiterungsmaßnahmen mit den Belangen des Landschaftsschutzes und dem Landschaftsbild hat stattzufinden. Vor dem Hintergrund einer möglicherweise stattfindenden Baumaßnahme ist die bestehende Infrastruktur hinsichtlich deren Kapazitäten zu prüfen und gegebenenfalls auf allfällige Erweiterungen abzustimmen. Darüber hinaus sind in besonderer Weise der Querschnitt der Skipisten bzw. Skiwege und die topografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
(Abstimmungsverhältnis 11:1 gegen die Stimme von GV. Karl Fritsche)
- l. Zum Antrag des Wehinger Stefan vom 08.02.2021 um Anpassung der bestehenden Bauflächengrenze im REK im Bereich des Gst. 2622 wird festgehalten. Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes sind noch unbebaute Bauflächen vorhanden. Auf Gst. 2622 ist für Parkflächen eine sinnvolle, notwendige Sondernutzung denkbar. Für die landwirtschaftliche Kultivierung sind die entsprechenden Bewilligungen bei der BH-Bludenz zu beantragen. Für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude ist im besagten Bereich keine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig, jedoch ist eine positive Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung über die Notwendigkeit eines allfälligen Bauvorhabens vorzulegen.
(EINSTIMMIG)
- m. Die weiteren Stellungnahmen und Vorschläge zum REP, von Fr. Anna Konzett v. 05.02.21, Fr. Peggy Meyer-Aust v. 05.02.21, Fr./Hr. Martha u. Josef Fritsche v. 07.02.21, Hr. August Huemer v. 09.02.21 und Hr. Markus Ferstl v. 09.02.21 wurden zur Kenntnis gebracht.

Abschließend wurde besprochen, dass der vorgelegte Entwurf mit den nunmehrigen Ergänzungen planlich und textlich dargestellt werden soll. Anher finden weitere Besprechungen und interne Abstimmungen statt bevor das Konzept der Raumplanung vorgelegt wird.

3. Der Bürgermeister berichtet über/dass:

- a. Die Müllstation in der Parzelle Martin ständig überlastet ist, obwohl keinerlei Gäste im Dorf sind; Diesbezüglich wurden bereits Vorgespräche, für eine mögliche Erweiterung, mit der Fa. Zech geführt;
- b. am 17.02.21 ein Ortsaugenschein mit dem Vertreter der Raumplanung und des Naturschutzsachverständigen, bzgl. der beantragten und im August genehmigten Umwidmung von Hr. Neier Gerhard stattfindet;
- c. die am 18.02.21 stattfindende Besprechung mit den Bergbahnen zum Thema Parkraumbewirtschaftung Brandnertal;

- d. die am 18.02.21 stattfindende Besprechung bzgl. Steinkreistafeln;
 - e. die am 25.02.21 stattfindende Sitzung des Aufsichtsrates der Bergbahnen;
4. Allfälliges:
- a. GV. Elmar Fritsche berichtet über die stattgefundene Sitzung „FamiliePlus“ wo unter anderem die Thematik für einen öffentlichen Spielplatz besprochen wurde;
 - b. Vzbgm. Ernst Wehinger berichtet, dass Corona bedingt kein Funken und auch keine JHV der Feuerwehr stattfindet;
 - c. GV. Dietmar Vollstuber erkundigt sich ob die WC-Anlage in der Aufbahrungshalle beim Friedhof realisiert wird;
 - d. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet, dass in diesem Zusammenhang, aufgrund der derzeitigen Corona Situation auch über eine zurückhaltende Umsetzung von Projekten beraten werden sollte;
 - e. GV. Johann Loretz berichtet, dass die Parkplätze bei den Bergbahnen überwiegend von Tourengehern belegt sind;
 - f. GV. Karl Fritsche regt an, dass bei einer Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung auch die Gastwirte miteingebunden werden sollten;
 - g. GV. Tanja Moser erkundigt sich, ob die angekündigte gemeinsame Sitzung mit der Nachbargemeinde Brand zum Thema „Naturpark-Rätikon“ stattfindet;

Der Schriftführer
Wolfgang Tomaselli

Der Bürgermeister
Fridolin Plaickner